

II-1181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 3. Juli 1987

Präs.: 03. Juli 1987

No. Zu 558-NR/87ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend Möglichkeiten der Abgeordneten, die Tätigkeit des Rechnungshofpräsidenten einer kontrollierenden Prüfung zu unterziehen, beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948 ist der Präsident des Rechnungshofes verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungsbereiches dem Nationalrat und dessen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Dies bedeutet zweifellos eine Auskunftspflicht bezüglich der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes. Im Hinblick auf Art. 125 B-VG, wonach der Präsident des Rechnungshofes die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten des Rechnungshofes ausübt, im Zusammenhalt mit Art. 123 Abs. 2 B-VG, wonach der Präsident des Rechnungshofes durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden kann, erscheint aber darüber hinaus der Schluß zulässig, daß sich die Auskunftspflicht auch auf Fragen über interne Vorgänge im Rechnungshof und nicht nur über dessen Prüfungstätigkeit beziehen kann.

Allerdings steht fest, daß nach der Geschäftsordnung des Nationalrates der Präsident des Rechnungshofes nicht als Adressat parlamentarischer Anfragen in Betracht kommt. Wohl aber ist der Präsident des Rechnungshofes gemäß des § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Teilnahme an parlamentarischen Verhandlungen verpflichtet, wenn dies der Nationalrat, dessen Ausschüsse oder deren Unterausschüsse verlangen. Dies gilt unabhängig von den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3, wonach der Präsident berechtigt ist, an Sitzungen teilzunehmen, in welchen Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes in Verhandlung stehen. Somit bietet § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung eine Möglichkeit, die Auskunftspflicht des Präsidenten des Rechnungshofes geltend zu machen.

- 2 -

Darüber hinaus spricht die parlamentarische Praxis dafür, daß der Nationalrat in ähnlicher Weise wie an Mitglieder der Bundesregierung (Art. 51 B-VG) seinen Wünschen auch in EntschlieÙungen an den Präsidenten des Rechnungshofes Ausdruck geben kann. So hat der Nationalrat beispielsweise in der XI. GP anläÙlich der BeschluÙfassung über das Bundesfinangesetz für das Jahr 1967 (258 der Beilagen) eine EntschlieÙung betreffend die Vorlage der Rechnungshofberichte an die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften vor ihrer Veröffentlichung gefaÙt. Ferner wurde ein "Sonderbericht über Probleme des Rechnungshofes" in der X. GP vom RechnungshofausschuÙ vorberaten (833 der Beilagen) und im Plenum des Nationalrates (am 7. Juli 1965) in Verhandlung genommen. Aus diesen unwidersprochen gebliebenen Vorgängen wird daher weiters abgeleitet werden dürfen, daß der Rechnungshof mit EntschlieÙungen des Nationalrates auch zur Vorlage von Berichten aufgefordert werden kann, die nicht eine Gebarungüberprüfung sondern andere den Rechnungshof betreffende Vorgänge zum Inhalt haben.

